

## STICHWORT

# PSA: Persönliche Schutzausrüstung

**ARBEITSSCHUTZ** PSA ist die umgangssprachliche Abkürzung für »Persönliche Schutzausrüstung« im Betrieb. Immer dann, wenn durch andere, vorrangige (z. B. technische oder organisatorische) Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes kein ausreichender Schutz der Beschäftigten sichergestellt werden kann, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstungen auszuwählen und zur Verfügung zu stellen.

Grundlage dafür ist die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV).<sup>1</sup> Ergänzt wird die Regelung durch die DGUV Vorschrift 1.<sup>2</sup> Die Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist das T-O-P-Prinzip zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) konkretisiert dazu, dass »individuelle Schutzmaßnahmen (...) nachrangig zu anderen Maßnahmen« umzusetzen sind.<sup>4</sup>

## PSA für unterschiedliche Belastungen

Gebräuchliche Schutzausrüstungen sind Schutzhelme, Schutzbrillen, Atemschutzmasken und Gehörschutz. Beim Körperschutz geht es um Schutzkleidung bei äußerlich einwirkenden Gesundheitsbelastungen (z. B. Hitze, Kälte, Nässe, Strahlung, Infektionen, Funkenflug, Chemikalien). Verbreitet sind auch Schutzhandschuhe, Knieschutz, Schutzschuhe sowie PSA gegen Absturz.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung liefert zugleich die Basis für die notwendige Unterweisung.<sup>5</sup> Diese ist unerlässlich, damit die Beschäftigten wissen, wie und wann die PSA sicherheitsgerecht zu tragen und zu benutzen ist. Es bietet sich an, Handhabung und Nutzung der PSA in einer Schulung zu üben. Dadurch lässt sich die Wirksamkeit der PSA deutlich optimieren.

## Wann sind PSA »geeignet«?

Die PSA-Benutzungsverordnung stellt hohe Anforderungen an die Bereitstellung und den Einsatz von PSA: Diese müssen geeignet sein, den ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten entsprechen, individuell passen und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Werden mehrere Schutzausrüstungen gleichzeitig getragen, ist darauf zu achten, dass sie sich nicht gegenseitig behindern.

Diese Kriterien sind wesentliche Voraussetzungen, inwieweit PSA von den Beschäftigten getragen werden. Ob die PSA tatsächlich »geeignet« sind, hängt neben der Bereitstellung und der Unterweisung insbesondere vom Tragekomfort und der Handhabbarkeit ab. Ungünstig sitzende und eventuell störende PSA werden von den Beschäftigten nicht angenommen.

## Mitbestimmung und Bereitstellung

Der unbestimmte Rechtsbegriff »geeignet« gibt dem Betriebsrat nach § 87 BetrVG die Möglichkeit, sich bei Auswahl und Einsatz von PSA zu beteiligen bzw. mitzubestimmen. Die DGUV Vorschrift 1 konkretisiert die Beteiligung: Vor Bereitstellung der PSA hat der Arbeitgeber die Beschäftigten anzuhören.<sup>6</sup> Das gilt generell für alle Beschäftigten mit und ohne Betriebsrat.

Die Kosten für Schutzmaßnahmen trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Dies gilt uneingeschränkt für PSA, auch wenn die Beschäftigten bei Schutzschuhen oft an den Kosten beteiligt werden. Das aber ist eindeutig rechtswidrig. Im § 3 ArbSchG heißt es dazu: »Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.« ◀



**Rüdiger Granz**, Fachkraft für Arbeitssicherheit. Er ist langjähriger Seminarleiter und Berater der Hamburger Beratungsstelle »Arbeit & Gesundheit«. Kontakt: granz@arbeitundgesundheit.de

1 Genau: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit.

2 § 29–31 DGUV Vorschrift 1, PSA.

3 Vgl. Stichwort dazu in »Gute Arbeit« 5/2017, S. 33.

4 § 4, Ziff. 5 ArbSchG: »Allgemeine Grundsätze«.

5 Vgl. »Gute Arbeit« 10/2016, S. 33.

6 § 29 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1, Bereitstellung.